

**Merkblatt zur Entsorgung von verdichteten KMF-Abfällen
(Deckenplatten) über die
Deponie Rennerod des Westerwaldkreises für 2025**

Seit Inkrafttreten der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) am 01.01.2002 zählen **Künstliche Mineralfasern (KMF-Abfälle)** mit der **Abfallschlüsselnummer 17 06 03*** und der Abfallbezeichnung „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“ zu den gefährlichen Abfällen. Der Grund für diese Einstufung ist die Tatsache, dass Mineralfasern bestimmter Größe lungengängig und damit krebserregend sind. Aus Arbeitsschutzgründen müssen beim Umgang mit diesen Materialien besondere Vorkehrungen getroffen werden, um eine Freisetzung von krebserregenden Fasern zu vermeiden. Nähere Hinweise hierzu enthält die TRGS 521. Hier möchten wir insbesondere über die **Entsorgung von verdichteten „künstlichen Mineralfasern“ (KMF)**, dies betrifft insbesondere Deckenplatten, informieren.

Um Gesundheitsgefährdungen bei der Anlieferung von KMF-Abfällen mit der Abfallschlüssel-Nummer: 17 06 03* auszuschließen, sind die nachfolgend aufgeführten Anlieferungsbedingungen bei der Entsorgung der KMF- Abfälle von Ihnen einzuhalten:

- **Verdichtete KMF-Abfälle dürfen ausschließlich in speziellen Big Bags**, die auf den Deponien in Meudt und Rennerod und im Betriebsgebäude in Moschheim für **7,20 €/Stück inkl. MWST** (1 m³ und 2 m³ Big Bags) oder beim Dachdeckereinkauf erhältlich sind, **angeliefert werden**
- eine Vermischung mit anderen Abfällen ist unzulässig
- am Wiegehaus ist bei der Anlieferung anzugeben, dass es sich um verdichtete KMF-Abfälle handelt

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes KMF-Abfälle, die nicht den v. g. Vorgaben entsprechen, bei der Anlieferung ablehnen müssen.

Die Entsorgungsgebühr für die Anlieferung von so verpackten KMF-Abfällen beträgt 30,20 EUR pro 100 kg.

Die Anlieferung kann nur auf der Deponie in Rennerod erfolgen.

Gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz und § 2 Abs. 2 Nachweisverordnung unterliegt die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus gewerblicher Tätigkeit der Nachweispflicht, wenn im Jahr mehr als 2 Tonnen gefährlicher Abfälle anfallen (hierzu gehören auch A4-Holz oder Asbestabfall).

Zur Vereinfachung der Nachweisführung für **Betriebe des Bauhandwerks** hat der Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb (WAB) Sammelentsorgungsnachweise für die drei Abfallarten (Mineralwolle, Asbest und A4-Holz) gestellt, über die die Entsorgung abgewickelt werden kann.

Bei Anlieferungen aus dem Baugewerbe **erhält der Kunde auf der Deponie einen Übernahmeschein aus Papier, der im betriebseigenen Register abgeheftet werden muss.**

Von dem Kunden **muss bei jeder Anlieferung ein Praxisbeleg vorgelegt werden**, der die **Anschrift der Baustelle und die geschätzte Menge enthält** oder **bei Anlieferung vom Betriebsgelände die entsprechenden Angaben enthalten muss.**
https://wab.rlp.de/fileadmin/Dokumente/Formulare/Praxisbeleg_zur_Allgemeinverfuegung_fuer_Bau-_und_Handwerkstaetigkeit_und_HBCD-Abfaelle.pdf

Für die weitere Nachweisführung erstellt der WAB einen Begleitschein, der an die zuständigen Stellen weiterversandt wird. Hierfür wird eine Gebühr von 6,50 € je Anlieferung berechnet, da der WAB auch an die SAM eine Gebühr entrichten muss.

Für die Zwischenlagerung auf Ihrem Betriebsgelände sollte die Zulässigkeit von der Kreisverwaltung (Bauabteilung) schriftlich bestätigt werden. Zusätzlich ist der Transport von gefährlichen Abfällen über 2 Tonnen bei der SAM in Mainz anzuzeigen (§ 54 KrWG).
<https://www.sam-rlp.de/aufgaben/anzeige-und-erlaubnisverfahren/>

Nur wenn mehr als 20 Tonnen KMF je Baustelle anfallen, muss auch seitens des im Bauhandwerk tätigen Betrieben ein eigener Entsorgungsnachweis gestellt werden.

Nähere Einzelheiten dazu finden Sie unter <https://www.sam-rlp.de/aufgaben/nachweisverfahren/>

Gleiches gilt für sonstige Betriebe oder Entsorgungsfirmen für die Anlieferung auf der Deponie in Rennerod. Für die Bearbeitung und Weiterreichung des Entsorgungsnachweises erhebt der WAB eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 EUR. Der von der SAM bestätigte Nachweis – für den dort ebenfalls eine Gebühr berechnet wird - gilt dann für 5 Jahre. Die Gebühren für das Begleitscheinverfahren rechnet die SAM dann direkt mit dem Abfallerzeuger ab.

Nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz gilt die Andienungspflicht von gefährlichen Abfällen über die SAM nicht bei Abfällen, die aus Privathaushalten stammen und privat angeliefert werden.

Für alle Fragen rund um das Thema Nachweisführung wenden Sie sich bitte an die SAM als die in Rheinland-Pfalz zuständige Stelle (Tel.: 06131/98298-0).

Ihr **Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb**
56424 Moschheim, Bodener Straße 15

Stand: Januar 2025